

Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur auf guten Wegen

Autor(en): **Markwalder, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **176 (2010)**

Heft 08

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-131185>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur auf guten Wegen

Nachdem der Bundesrat vor über zwei Jahren im Rahmen seiner Beschlüsse zum weiteren europapolitischen Vorgehen festgelegt hat, dass die Schweiz in verschiedenen Bereichen die Beziehungen mit der Europäischen Union vertiefen soll, hat er nun ein entsprechendes Verhandlungsmandat definiert und die Schritte zu dessen Vollzug genehmigt.

Alfred Markwalder, Stv. Chefredaktor ASMZ

Nachdem die Western European Armaments Group (WEAG) und die Western European Armaments Organisation (WEAO) – mit welchen die Schweiz gut eingespielte und wertvolle Beziehungen pflegte – im Jahr 2006 aufgelöst und in die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) übergang, geht es darum, mit dieser neuen Organisation, welche für die multilaterale Rüstungskoope- ration in Europa zuständig ist, die Zusammenar- beit zu definieren und aufzubauen.

Die Interessen der Schweiz an einer Zusammenarbeit

Im Rüstungsbereich ist für die Schweiz eine verstärkte internationale Kooperation und Vernetzung aus sicherheits- und finanzpolitischen Gründen wichtig. Nur internationale Kooperationen ermöglichen den Know-how-Erhalt von Rüstungsindustrie sowie Forschungs- und Technologieinstitutionen der Schweiz.

Aufgaben der Europäischen Verteidigungsagentur

- Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten im Bereich der Krisenbewältigung
- Förderung und Verbesserung der europäischen Rüstungszusammenarbeit
- Massnahmen zur Stärkung der europäischen industriellen und technischen Verteidigungsbasis und zur Schaffung eines international wettbewerbsfähigen europäischen Marktes für Verteidigungsgüter
- Verbesserung der Effektivität der europäischen Verteidigungsforschung und Verteidigungstechnologie.



Nach der Auflösung der WEAG und WEAO musste die Schweiz die Zusammenar- beit mit der EVA – dem wichtigs- ten heute in Europa existierenden Forum für die multilaterale Rüstungskoope- ration – suchen. Die Mitgliedschaft in der EVA steht ausschliesslich den EU-Län- dern offen. Die EVA sieht jedoch für in- teressierte Drittstaaten die Möglich- keit einer Beteiligung an einzelnen Projekten und Programmen vor. Dazu schliesst die EVA mit dem Drittstaat eine sogenannte «Administrative Vereinbarung» ab. Bis heute hat Norwegen als einziger Dritt- staat mit der EVA eine solche Vereinbar- ung unterzeichnet.

Inhalte der Administrativen Vereinbarung

Die Administrative Vereinbarung er- möglicht der Schweiz den Informations- austausch mit der EVA zwecks Identifi- kation von ad-hoc-Projekten und -Pro- grammen, die für eine Beteiligung der Schweiz geeignet sind. Im Vordergrund stehen Rüstungsprojekte und Rüstungs- programme in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Beschaffung und In- standhaltung von Rüstungsgütern sowie Rüstungsindustrie und Rüstungs- markt. Will die Schweiz an einem Projekt oder Programm teilnehmen, schliesst sie zu diesem Zweck mit den beteiligten Part- nerstaaten eine technisch-administrative Projekt- bzw. Programmvereinbarung ab.

Dafür zuständig sein soll – analog zu bestehenden bilateralen Vereinbarungen zur Rüstungskoope- ration zwischen der Schweiz und europäischen Staaten – der Rüstungs- chef; zuvor sind die Dienststelle Sicherheitspolitik im GS VBS und das EDA zu konsultieren.

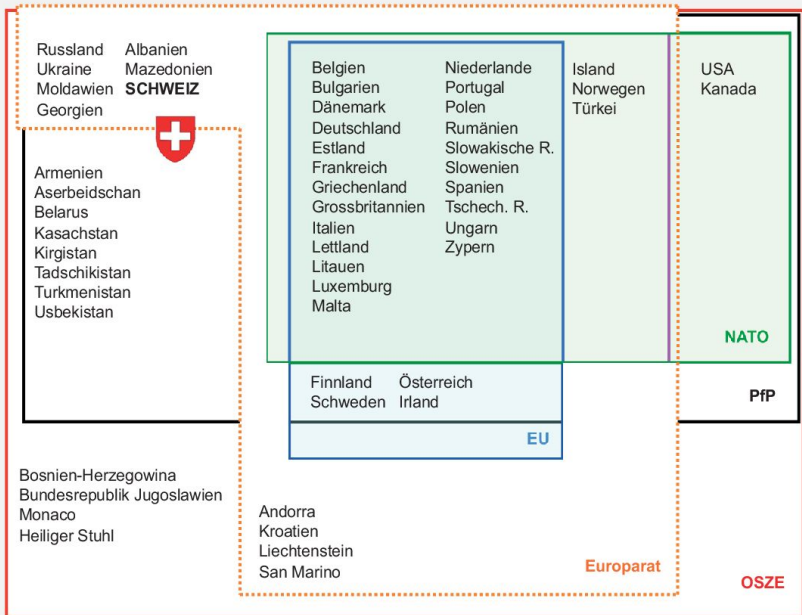
Beurteilung einer Zusammenarbeit der Schweiz mit der EVA

Der Abschluss einer Administrativen Vereinbarung mit der EVA ermöglicht der Schweiz den Zugang zum wichtigs- ten multilateralen Rüstungskoope- rationsnetzwerk in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Beschaffung sowie In- standhaltung in Europa.

Mit dieser Vereinbarung können dem zunehmenden Kostendruck bei den Rüs- tungsausgaben und den Vorgaben der Rüstungspolitik des Bundesrates effekti- ver Rechnung getragen werden. Diese Vorgaben sehen vor, auf Eigenentwick- lungen zu verzichten sowie internationa- le Kooperationen dort anzustreben, wo aus Schweizer Sicht eine Optimierung der Wirtschaftlichkeit erzielt oder der Zugang zu neuen Technologiefeldern erreicht werden kann. Die gemeinsame projektbezogene Zusammenarbeit mit den EVA-Mitgliedstaaten in den Berei- chen Forschung und Entwicklung, Be- schaffung sowie Instandhaltung

- fördert die Wirtschaftlichkeit rüstungs- relevanter Aktivitäten;
- begünstigt den Marktzugang für die Schweizer Industrie (Erhalt von Fähig- keiten und Kernkompetenzen im wehr- technischen Bereich) und ermöglicht Forschungsinstitutionen (ETH, Uni- versitäten), neue Partnerschaften ein- zugehen;
- sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rüstungsindustrie;

Internationale Organisationen und ihre Mitgliedländer



Grafik: EVA

- trägt zur Stärkung der Rüstungsindustriebasis und damit auch zur Arbeitsplatzsicherung bei. Eine Administrative Vereinbarung mit der EVA ist insgesamt für den Industrie-, Forschungs- und Technologiestandort Schweiz von grossem Nutzen und wird von der exportabhängigen Schweizer Rüstungsindustrie unterstützt. Die Administrative Vereinbarung schränkt die rüstungspolitische Souveränität und Handlungsfreiheit der Schweiz nicht ein; Es besteht weder eine Pflicht

Durch die immer stärker werdende Einbindung europäischer Länder in die NATO und EU operiert die Schweiz als Nicht NATO resp. Nicht EU-Mitglied zunehmend am «Rande des Spielfeldes». Die Schweiz ist lediglich in der Partnerschaft für den Frieden, im Europarat und in der OSZE aktiv.

zur Kooperation an ad-hoc-Projekten und -Programmen noch eine Pflicht zur Übermittlung rüstungspolitischer Informationen. Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EVA basiert auf der

gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Entscheidautonomie.

Da die Administrative Vereinbarung keine Pflicht zur Zusammenarbeit begründet, ist die schweizerische Neutralität nicht tangiert. Die Administrative Vereinbarung begründet allein die Möglichkeit zur Zusammenarbeit und ermöglicht der Schweiz den Informationsaustausch auf der Basis des am 1. Juni 2008 in Kraft getretenen Informationsschutzabkommens Schweiz - EU. Die konkrete Zusammenarbeit ist jedoch nicht Gegenstand der Administrativen Vereinbarung, sondern wird in jeweils abzuschliessenden technisch-administrativen Projekt- bzw. Programmvereinbarungen geregelt. Diese sind auf ihre aussen- und sicherheitspolitische Opportunität zu prüfen; dazu gehört auch die Neutralität.

Die Zusammenarbeit mit der EVA setzt die bisherige Politik der Schweiz im Rüstungsbereich fort. Die Administrative Vereinbarung ist eine sinnvolle Ergänzung unseres Netzes an bestehenden bilateralen Rüstungsabkommen mit zahlreichen europäischen Ländern.

Nächste Schritte

Unter der Leitung von Rüstungschef Jakob Baumann und unter Einbezug des Chefs des Integrationsbüros EDA/EVD als mitverantwortlicher Unterhändler werden in den nächsten Monaten die Verhandlungen mit der EVA mit dem Ziel geführt, das Administrative Abkommen raschmöglichst zu paraphieren und dann in Kraft zu setzen. ■

EIN BERUF IN DER ARMEE



Schweizerische Eidgenossenschaft Schweizer Armee
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



vielseitig und interessant www.armee.ch/berufsmilitaer